

Vorlage-Nr. 14/29

öffentlich

Datum: 09.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Toteva

Landschaftsausschuss 24.10.2014 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Mehraufwendungen im Bereich der Inklusionspauschale in der Produktgruppe 055

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Mehraufwendungen von bis zu 470.000 € im Bereich der Inklusionspauschale in der Produktgruppe 055 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW ist die Nachfrage nach Plätzen im Gemeinsamen Lernen deutlich angestiegen. Der Ausbau des Gemeinsamen Lernens hat Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte und führte zu einer Steigerung des Antragsvolumens im Bereich der freiwilligen Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale. Allein von Januar 2014 bis zum August 2014 sind 197 förderfähige Anträge im Dezernat Schulen eingegangen.

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2014 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale bereitgestellt worden. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens ist dieser Betrag nicht auskömmlich, das Antragsvolumen beläuft sich auf bis zu 920.000 Euro, so dass Mehraufwendungen von bis zu 470.000 Euro entstehen können. Die Deckung dieser Summe kann innerhalb der Produktgruppe durch Minderaufwendungen im Bereich der Schülerbeförderung erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/29:

1. Die LVR-Inklusionspauschale

Durch Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) unterstützt der LVR auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland.

Schulträger können aus den bereitgestellten Mitteln Leistungen erhalten, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Bei den Schülerinnen und Schülern besteht ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten
 - Hören und Kommunikation,
 - Sehen,
 - Körperliche und motorische Entwicklung oder
 - Sprache (Sek. I) und

2. Besuch einer allgemeinen Schule („Gemeinsames Lernen“) anstatt einer Förderschule des LVR.

Mit der Inklusionspauschale fördert der LVR die sächliche Ausstattung, bauliche Maßnahmen, Schülerfahrtkosten oder u. U. auch anteilige Personalkosten (Pflege).

Seit der Einführung der LVR-IP im Jahr 2010 hat sich diese als ein ausgesprochen erfolgreiches Instrument zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens erwiesen. Bis Ende 2013 konnten mit rund 1 Mio. Euro in 266 Förderfällen das Gemeinsame Lernen unterstützt und damit auch die LVR-eigenen Förderschulen entlastet werden.

2. Antragsaufkommen und Antragsvolumen zum Schuljahr 2014/2015

Mit Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (9. SchRÄG) und dem darin normierten Rechtsanspruch für alle Kinder auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen (beginnend in den Jahrgangsstufen 1 und 5) ab dem Schuljahr 2014/2015 ist auch die Nachfrage nach entsprechenden Plätzen in den allgemeinen Schulen deutlich gestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich in der Anzahl der hier eingegangenen Anträge auf Leistungen aus der LVR-IP wider. Allein von Januar 2014 bis zum August 2014 sind 197 förderfähige Anträge im Dezernat Schulen eingegangen.

In der Produktgruppe 055 stehen für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Dieser geplante Ansatz, es handelt sich hierbei nicht um einen beschlossenen Höchstbetrag für Leistungen aus der LVR-IP, war in der Vergangenheit ausreichend, um alle förderfähigen Anträge bedienen zu können. Bei Aufstellung des Haushalts 2014 und der seinerzeit noch nicht klaren Rechtslage bzw. den unbekanntem Auswirkungen eines geänderten Schulrechtsgesetzes und den Diskussionen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW über die Kosten der schulischen Inklusion war auch vor dem Hintergrund der bisherigen Antragszahlen kein Bedarf für eine Erhöhung des planerischen Ansatzes angezeigt.

Um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller (Schulträger) sicherzustellen und die kommunalen Haushalte in diesem Jahr nicht zusätzlich zu belasten, sollen alle förderfähigen Anträge positiv beschieden werden. Zur Finanzierung dieser Anträge reicht der geplante Ansatz nicht aus. Zur Deckung des Bedarfs müssen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 470.000 Euro (es liegen noch nicht für alle Anträge Kostenvoranschläge vor) bereitgestellt werden. Insgesamt summiert sich das Antragsvolumen auf bis zu 920.000 Euro für das Schuljahr 2014/2015.

Die Deckung dieser Mehraufwendungen kann innerhalb der Produktgruppe 055 durch Minderaufwendungen im Bereich der Schülerbeförderung erfolgen.

3. Zukünftiges Vorgehen

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landschaftsausschuss unterstützt das Ziel des LVR, noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Hilfe der Inklusionspauschale den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes beschließt der Landschaftsausschuss, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale fortzuführen, bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u. a. aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln.“

Inzwischen gibt es eine landesgesetzliche Regelung durch Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“

(SchulInklAufwFöG), welches am 01. August 2014 in Kraft trat. Die Verwaltung prüft derzeit die weiteren Handlungsoptionen und steht hierzu auch in einem konstruktiven Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden. Der politischen Vertretung wird hierzu zeitnah berichtet werden.

4. Kenntnisnahme

Der Landschaftsausschuss wird um Kenntnisnahme der Vorlage gebeten.

In Vertretung

H ö t t e